

LEITFADEN FÜR DIE TURNUSÄRZTIN/ DEN TURNUSARZT

Ärzteliste

Eintragung in die Ärzteliste

Auf Grund der Bestimmungen des Ärztegesetzes (§ 27) ist jede Ärztin bzw. jeder Arzt verpflichtet, sich vor Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in die Ärzteliste eintragen zu lassen.

Eine Kontaktaufnahme mit der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich ist auch dann notwendig, wenn Sie bereits in der Ärzteliste eingetragen waren oder sind. Ob für die (Wieder-) Eintragung die Vorlage von weiteren Dokumenten notwendig ist oder nicht, erfahren Sie von den zuständigen Sachbearbeiterinnen unter der unten angeführten Telefonnummer.

Im Falle einer Erstmeldung sind grundsätzlich folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- Promotionsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Verleihungsurkunde
- Reisepass
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Gesundheitszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- 2 Passfotos
- Gegebenenfalls Heiratsurkunde

Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland und österreichische Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, die im Ausland studiert haben oder ärztlich tätig waren, haben darüber hinaus noch weitere Dokumente vorzulegen. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen informieren Sie gerne über die jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen.

Meldeverpflichtung bei Änderungen

Nachstehend die **wichtigsten Veränderungen**, welche die Ärztin bzw. der Arzt der ÖÄK über ihre bzw. seine Landesärztekammer binnen einer Woche **schriftlich mitzuteilen** hat (laut § 29 Abs. 1 Ärztegesetz):

- **Namensänderung** (bitte um Vorlage der Heiratsurkunde oder Bescheid der Behörde im Original oder in Kopie)
- **Wechsel des Wohnsitzes**
- **Eröffnung, Verlegung bzw. Schließung einer Ordination**
- **Gründung, Erweiterung und Schließung von Ordinations- und Apparategemeinschaften und/oder Gruppenpraxen** sowie den Beginn und das Ende der Beteiligung an solchen
- **Wechsel des Dienstgebers**
- Verzicht auf die Berufsausübung sowie die **Einstellung der ärztlichen Tätigkeit** für länger als drei Monate
- Umzug ins Ausland (Einstellung der ärztlichen Tätigkeit in Österreich)
- Aufnahme einer ärztlichen Berufstätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes sowie die Beendigung einer solchen Tätigkeit
- Aufnahme und Beendigung einer ärztlichen Nebentätigkeit (zB Vertretungen, Schularztstätigkeit etc.)

Bitte beachten Sie: Ein neuer Arztausweis kann in der Standesführung beantragt werden.

Für den **Wohlfahrtsfonds** sind folgende Änderungen zu melden:

- Familienstandsänderungen
- Geburten von Kindern

Bitte informieren Sie sich über die Auswirkungen, die ein Bundeslandwechsel auf Ihre Ansprüche gegenüber dem Wohlfahrtsfonds hat.

Kontakt – Standesführung (Ärzteliste)

Ärztinnen- und Ärzte Service Center der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich

- Tel. 01/53751 - 7500 DW
- E-Mail: stf@arztnoe.at

Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstrasse 2

Das Ärztinnen- und Ärzte Service Center ist im 5. Stock für Sie da:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Kontakt – Wohlfahrtsfonds

Der Wohlfahrtsfonds der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich ist telefonisch unter 01/53751 – 7000 DW zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar.

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können Nachrichten auf einer eigens eingerichteten Sprachbox hinterlassen werden. E-Mail Anfragen richten Sie bitte an wff@arztnoe.at.

Ärzte-Ausbildungsordnung

Die mit 1. Februar 2007 und mit 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Ausbildungsordnungen (ÄAO 2006, ÄAO 2015) sowie alle gültigen Rasterzeugnisse finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer. Bitte beachten Sie, dass es unterschiedliche Rasterzeugnisse für die Ausbildung Allgemeinmedizin und die Ausbildung im Sonderfach Allgemeinmedizin und Familienmedizin gibt.

Seit 1. Juli 2015 müssen die Dienstgeber Beginn, Wechsel, Unterbrechung, Änderung oder Beendigung der Ausbildung innerhalb eines Monats mittels einer elektronischen Applikation der Österreichischen Ärztekammer melden. Zur Anrechnung von Ausbildungszeiten ist auf jeden Fall ein Ausbildungsdienstverhältnis sowie die Meldung auf einer entsprechenden Ausbildungsstelle erforderlich (Eintragung in der Ausbildungsstellenverwaltung).

Jede Ärztin bzw. jeder Arzt in Ausbildung kann über ihr bzw. sein persönliches DFP-Konto die Meldung auf einer Ausbildungsstelle selbst überprüfen. Sollten diesbezüglich Unklarheiten auftreten, können Sie sich auch in der Landesärztekammer (siehe Kontaktdaten am Ende des Leitfadens) erkundigen, ob die entsprechende Ausbildungsstellenmeldung vorliegt.

• Ausbildung nach der ÄAO 2006

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Ausbildung spätestens am 31. Mai 2015 begonnen haben, können die Ausbildung nach der **ÄAO 2006** bis zum **30. Juni 2030** abschließen. Das gilt auch für Ausbildungen in einem Sonderfach und in Additivfächern, die in der ÄAO 2015 nicht mehr vorgesehen sind.

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Ausbildung nach der ÄAO 2006 begonnen haben, können auf freiwilliger Basis seit dem 1. März 2016 in die ÄAO 2015 wechseln. Zu beachten ist hierbei, dass nach einem Umstieg ausschließlich die Vorgaben der ÄAO 2015 Gültigkeit haben. Ein anschließender Rückwechsel in die ÄAO 2006 im selben Fach ist rechtlich nicht möglich. Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Träger und Ärztin bzw. Arzt in Ausbildung, nur die organisationsrechtlichen Bestimmungen gemäß ÄAO 2015 zu übernehmen, selbst wenn die fachliche Ausbildung weiterhin nach der ÄAO 2006 erfolgt.

Gegenüberstellung der organisationsrechtlichen Bestimmungen	
ÄAO 2006	ÄAO 2015
Nachtdienst Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren (§§ 9 Abs 6, 10 Abs 7, 11 Abs 6 ÄrzteG aF)	Nachtdienst Sofern fachlich erforderlich und dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig sind von einer Ärztin bzw. einem Arzt in Ausbildung zumindest ein fachbezogener Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat in einem Durchrechnungszeitraum von neun Monaten zu absolvieren. (§ 11 Abs 8 ÄrzteG, § 8 Abs 1 ÄAO)
Kernausbildungszeit 25 von 35 Wochenstunden Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 13:00 Uhr (§§ 9 Abs 6, 10 Abs 7, 11 Abs 6, 13 Abs 6 ÄrzteG aF) Bei Teilzeitkräften erfolgt eine Aliquotierung der 25 Stunden (Ausmaß Teilzeitbeschäftigung/35*25 = Stunden in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr).	Kernausbildungszeit 25 von 35 Wochenstunden Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr (§§ 11 Abs 8, 13 Abs 7 ÄrzteG) Bei Teilzeitkräften sind zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung im Zeitraum von 7:00 – 16:00 Uhr zu absolvieren.
1/6-Regelung Urlaub, Erkrankung, mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot (§§ 9, 14 Abs 3, 18 ÄAO)	1/6-Regelung Erholungs- oder Pflegeurlaub, Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Erkrankung, ab 1.6.2026 eine mit einer Behinderung im Zusammenhang stehende Abwesenheit, Beschäftigungsverbot nach MSchG, Elternkarenz Papa-Monat, ab 15. Mai 2024 Milizübungen sowie Miliztätigkeiten, die ab 15. Mai 2024 absolviert werden (§ 9 ÄAO),

Teilzeit/Mindestausbildungsausmaß pro Woche Untergrenze für anrechenbare Ausbildung sind: - Krankenhaus 17,5 Stunden (§§ 9 Abs 7, 10 Abs 8, 11 Abs 7) - Lehrambulatorium 17,5 Stunden (§13 Abs 7 aF) - Lehrpraxis 15 Stunden (12 Abs 4, 12a Abs 6 aF)	Teilzeit/Mindestausbildungsausmaß pro Woche Untergrenze für anrechenbare Ausbildung sind: - Krankenhaus 12 Stunden (§ 11 Abs 9 G) - Lehrpraxis 15 Stunden (§ 12 Abs 7 ÄrzteG) - Lehrambulatorium 17,5 Stunden (§ 13 Abs 8 ÄrzteG)
Konsiliarausbildung Ausbildung von mehreren Ärztinnen und Ärzten zeitgleich; Bestätigung über die Anzahl der Ausbildungstage mit dem Konsiliararzt wird auf Stehzeiten angerechnet; Konsiliarfächer: HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie (§ 8 Abs 6 ÄAO)	Konsiliarausbildung Ausbildung eines Turnusarztes im Ausmaß von 30 Wochenstunden, auch kombiniert mit einer Tätigkeit in einer Lehrpraxis, unter Anleitung und Aufsicht des Konsiliararztes muss gewährleistet sein. Konsiliararzt wird bei Vorliegen der Erfordernisse mit einer Ausbildungsstelle anerkannt und kann jeweils nur einen Turnusarzt ausbilden. (§ 9 Abs 10 ÄrzteG) Konsiliarfächer: HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Urologie, Augenheilkunde (§ 13 ÄAO)
Pooling Aufgrund der Sonderfachbeschränkung oftmals nicht möglich.	Pooling Nach Abschluss und im Rahmen der Fertigkeiten der BA kann außerhalb der Kernausbildungszeit bei verpflichtender Facharztanwesenheit Pooling stattfinden, sofern bei 2 Abteilungen max. 60 Betten und bei 3 Abteilungen max. 45 Betten nicht überschritten werden. Pooling ist in Ambulanzen nicht zulässig. Pooling muss im Antrag auf Bewilligung als Ausbildungsstätte bekannt gegeben werden. (§§ 7 Abs 2, 8 Abs 2 ÄrzteG)

Die Ausbildungszeit der Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie zur Fachärztin bzw. zum Facharzt ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden darf. Gewisse Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin sowie zur Fachärztin bzw. zum Facharzt nach der ÄAO 2006 absolviert werden, sind für beide Ausbildungen anrechenbar. Genauere Informationen zur Anrechnung von Ausbildungszeiten können Sie in der Ärztekammer erfragen.

Kernausbildungszeit

Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenhaus-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) nichts anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernausbildungszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Teilzeit

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung auf ihren bzw. seinen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die Wochendienstzeit darf jedoch um höchstens die Hälfte der Kernarbeitszeit (17,5 Wochenstunden) herabgesetzt werden. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu absolvieren. Zudem sind aliquot im Verhältnis zum vereinbarten Beschäftigungsausmaß Stunden in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr zu absolvieren. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend, sofern Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird.

Supervision

Gemäß § 7 (3) ÄAO 2006 bzw. § 12 (3) ÄAO 2006 ist die Supervision verpflichtend allen in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzten über den Rechtsträger anzubieten.

Ausbildung in der Lehrpraxis

In der Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin im Rahmen der ÄAO 2006 kann die Ausbildung in den Fächern Chirurgie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin einschließlich der anrechenbaren Wahlfächer (ausgenommen das Fach Arbeitsmedizin), Kinder- und Jugendheilkunde, Frauenheilkunde und Geburtshilfe (nicht die gesamte Ausbildung kann in der Lehrpraxis erfolgen - mindestens zwei Monate sind in einer Organisationseinheit für Geburtshilfe zu absolvieren) sowie Neurologie oder Psychiatrie auch in einer durch die Österreichische Ärztekammer bewilligten fachärztlichen Lehrpraxis, in einer Lehrgruppenpraxis oder in einem Lehrambulatorium absolviert werden, wobei sich die Ausbildungszeit um jeweils die Hälfte verlängert (z.B. 3 Monate HNO sind für 2 Monate anrechenbar). Auch das Fach Allgemeinmedizin kann in einer Lehrpraxis absolviert werden. Hier erhöht sich das Ausbildungsausmaß von 6 Monaten jedoch nicht.

Ausbildungsabschnitte in der Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin, die gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 ÄAO 2006 in einzelnen Ausbildungsfächern

1. im Rahmen von Einrichtungen, die der medizinischen Erstversorgung dienen (Ambulanzen),
2. in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen oder
3. in für die fachärztliche Ausbildung anerkannte Lehrambulatorien, die nicht der medizinischen Erstversorgung dienen,

absolviert werden, sind auf die allgemeinärztliche Ausbildung in der Gesamtdauer von insgesamt höchstens einem Jahr anzurechnen, wobei 6 Monate davon durch das Fach Allgemeinmedizin belegt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungszeit in einer Krankenanstalt absolviert wird.

Einen verpflichtend anzuwendenden Kollektivvertrag für die Ausbildung in der Lehrpraxis nach der ÄAO 2006 gibt es nicht. Die Rahmenbedingungen und Modalitäten sind zwischen der Lehrpraxisinhaberin bzw. dem Lehrpraxisinhaber und der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung zu vereinbaren.

Die praktische Ausbildung hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Lehrpraxisinhaber im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden zu erfolgen. Eine Teilzeitausbildung mit aliquoter Verlängerung der Ausbildungszeit ist möglich. Da das Ärztegesetz für Teilzeitausbildungen in Lehrpraxen lediglich eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf das halbe Ausmaß erlaubt, kommt ein Arbeitsverhältnis mit unter 15 Wochenstunden nicht in Betracht. Diesfalls kann weder eine Anrechnung der Ausbildungszeit noch eine Eintragung in die Ärzteliste erfolgen.

Verhinderungszeiten

Gemäß § 21 Abs. 3 ÄAO 2006 sind Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungs- sowie Unterbrechungszeiten in den Rasterzeugnissen anzugeben. Zeiten eines Urlaubs, einer Erkrankung und eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche bzw. fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der Ausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern betragen.

Zur Berechnung der Verhinderungszeiten wurde nachstehende Vorgehensweise festgelegt:

- Pro Monat sind aus den oben genannten Gründen maximal 5 Fehltage zulässig.
- Die Berechnung der Fehlzeiten erfolgt von Montag bis Freitag.
- Fehltage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, werden nicht ins Sechstel miteinberechnet.
- Zivildienst/Präsenzdienst/Milizübungen unterbrechen die Ausbildung, diese wird um die Unterbrechungszeit verlängert.
- Fortbildungen mit medizinischem Inhalt sind als Ausbildungszeit zu werten und somit nicht im Sechstel mitzurechnen.
- Prüfungstage werden nicht als Fehlzeit gewertet.

Kommt es zu einer Überschreitung der erlaubten Fehltage, so verlängert sich die Ausbildung um die Anzahl an Tagen, um die das Sechstel überschritten wurde. Hier finden wiederum nur die Werktage (Mo-Fr) Berücksichtigung.

Nachtdienste-, Wochenend- und Feiertagsdienste

Der ÄAO 2006 ist zu entnehmen, dass in jedem Ausbildungsfach Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste zu leisten sind. Die Österreichische Ärztekammer empfiehlt, pro Ausbildungsfach und Monat mindestens zwei Dienste zu machen.

In der Facharztausbildung sind - sofern fachlich erforderlich - Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Gemäß Auskunft der Österreichischen Ärztekammer sind in den Sonderfächern Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Nuklearmedizin, Pathologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Hygiene und Mikrobiologie und Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation keine Nachtdienste zu leisten. Die Absolvierung von Nachtdiensten in Gegenfächern ist nicht verpflichtend.

Ende der Ausbildung

Eine Ausbildung gemäß **ÄAO 2006** muss bis zum **31.5.2030 abgeschlossen** sein.

- **Ausbildung nach der ÄAO 2015**

Ärztinnen und Ärzte, die ihre Ausbildung nach dem 31. Mai 2015 begonnen haben, absolvieren die gesamte Ausbildung nach den Vorgaben und Inhalten der ÄAO 2015. Ein Umstieg von der Ausbildung nach der ÄAO 2006 in die ÄAO 2015 ist seit dem 1. März 2016 möglich.

Die Ausbildung zur Ärztin bzw. Arzt für **Allgemeinmedizin** muss bis zum **31.5.2032 abgeschlossen** werden. Ein Umstieg in die Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin ist möglich und muss jedoch bei der Österreichischen Ärztekammer beantragt werden.

Die Ausbildungszeit der Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin, zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sowie zur Fachärztin bzw. zum Facharzt eines sonstigen Sonderfaches ist eine Mindestzeit, die nicht unterschritten werden darf. In der Ausbildung nach der ÄAO 2015 wird im Anschluss an das Studium die Basisausbildung absolviert, die insgesamt zumindest sechs (bis neun) Monate in konservativen und chirurgischen Fächern umfasst.

Mit Aufnahme der Ausbildung ist der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung vom Träger der Ausbildungsstätte ein Ausbildungsplan vorzulegen, der die geplante Zuteilung zu den jeweiligen Ausbildungsstätten zeitlich und inhaltlich strukturiert darstellt. Abweichungen vom erstellten Ausbildungsplan sind nur bei sachlicher Begründung zulässig. Bei eingeschränktem Anerkennungsausmaß einer Ausbildungsstätte ist im Ausbildungsplan auszuweisen, wie durch die Kooperation mit einer anderen Ausbildungsstätte, einer Lehrpraxis, einer Lehrgruppenpraxis oder einem Lehrambulatorium die Ausbildung zur Gänze vermittelt werden kann.

Kernausbildungszeit

Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist, sofern sich in Ausnahmefällen aus der Einhaltung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes nicht anderes ergibt, die Wochendienstzeit möglichst gleichmäßig bei einer Kernausbildungszeit von 35 Wochenstunden auf die Arbeitstage der Woche aufzuteilen. Zusätzlich sind, sofern fachlich erforderlich, Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste zu absolvieren. Die Kernausbildungszeit hat zu gewährleisten, dass die Ausbildung der Ärztinnen und Ärzte möglichst in den Hauptzeiten, in denen der überwiegende Teil des fachärztlichen Stammpersonals in der Ausbildungsstätte anwesend ist, absolviert wird. Von den 35 Wochenstunden sind jedenfalls 25 Stunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren, wobei die in Ausbildungsstätten zusätzlich zu absolvierenden Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste entsprechend zu berücksichtigen sind.

Teilzeit

Unter Wahrung der Qualität der Ausbildung kann mit der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung auf dessen Wunsch Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Die vereinbarte Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwölf Stunden pro Woche betragen. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart wird, verlängert sich die Ausbildungsdauer entsprechend aliquot. Zwei Drittel der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung sind in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr zu absolvieren. Nachtdienste sowie Wochenend- und Feiertagsdienste sind entsprechend eingeschränkt zu leisten.

Supervision

Gemäß § 5a (6) ÄAO 2015 ist die Supervision verpflichtend allen in Ausbildung stehenden Ärztinnen und Ärzten über den Rechtsträger anzubieten.

Ausbildung in der Lehrpraxis zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin

Am Ende der Ausbildung muss die Ausbildung im **Fachgebiet Allgemeinmedizin** in der Dauer von sechs bzw. neun Monaten nach der ÄAO 2015 verpflichtend in einer durch die Behörde bewilligten Lehrpraxis, Lehrgruppenpraxis oder in einem Lehrambulatorium absolviert werden. Die Dauer der **verpflichtenden** Lehrpraxis richtet sich nach dem Beginn der Basisausbildung. Ärztinnen bzw. Ärzte, die mit der Basisausbildung vor dem 1.6.2022 begonnen haben, müssen 6 Monate Ausbildung in der Lehrpraxis absolvieren, Ärztinnen und Ärzte, die mit der Basisausbildung nach dem 31.5.2022 begonnen haben, müssen 9 Monate Ausbildung in der Lehrpraxis absolvieren.

Wird der Turnusarzt im Rahmen einer Dienstzuteilung vom Land Niederösterreich in eine Lehrpraxis zugeteilt, bleibt das Land Niederösterreich der Dienstgeber des Lehrpraktikanten und bezahlt auch das Gehalt weiter.

Für eine volle Anrechenbarkeit der Ausbildungszeit in der Lehr(gruppen)praxis ist die Erbringung von 30 Wochenstunden, die jedenfalls die Ordinationsöffnungszeiten zu umfassen haben, in der Lehrpraxis erforderlich. Nach dem Ende der geförderten Lehrpraxis bekommt die Lehrpraxisinhaberin bzw. der Lehrpraxisinhaber vom Land eine Rechnung über den Anteil, den er für die Lehrpraktikantin bzw. den Lehrpraktikanten zu zahlen hat (2026: 30% von den Lohnkosten für 30 Wochenstunden, 2027 und 2028: 35% von den Lohnkosten für 30 Wochenstunden)

Da das Ärztesgesetz für Teilzeitausbildungen in Lehrpraxen lediglich eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf das halbe Ausmaß erlaubt, kommt ein Arbeitsverhältnis mit unter 15 Wochenstunden nicht in Betracht. Durch eine Herabsetzung der Wochenstundenanzahl verlängert sich die Ausbildungsdauer in der Lehrpraxis im aliquoten Ausmaß zur Herabsetzung der Arbeitszeit.

Frühestens 6 Monate und **spätestens 8 Wochen vor** dem geplanten Antritt der Lehrpraxis hat die Ärztin bzw. der Arzt in Ausbildung die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rasterzeugnisse im **Original** an die Ärztinnen und Ärztekammer Niederösterreich zu übermitteln.

Sofern während des Spitalsturnus die Fachbereiche HNO und Haut- und Geschlechtskrankheiten nicht im Rahmen von Wahlfächern absolviert wurden, müssen diese Inhalte in der Lehr(gruppen)praxis erworben werden. Dafür gibt es eigene Rasterzeugnisse. Die Ausbildungsdauer in der Lehr(gruppen)praxis verlängert sich dadurch nicht.

Um eine Lehrpraxisinhaberin bzw. einen Lehrpraxisinhaber ausfindig zu machen, kann das Verzeichnis der Lehr(gruppen)praxen auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer aufgerufen werden. Die Ärztinnen und Ärztekammer für Niederösterreich stellt auf ihrer Homepage unterstützend eine Belegungsliste der Lehrpraxen zur Verfügung.

Der tatsächliche Antritt der Lehrpraxis ist innerhalb von 3 Arbeitstagen unter **sekrang@arztnoe.at** und **stf@arztnoe.at** zu melden.

Zusätzlich zur verpflichtenden Lehrpraxis im Fachgebiet Allgemeinmedizin können die Fächer Kinder- und Jugendheilkunde, Orthopädie und Traumatologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, sowie eines der Wahlfächer Augenheilkunde und Optometrie, Allgemein- und Viszeralchirurgie, HNO, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Neurologie und Urologie in einer Lehr(gruppen)praxis absolviert werden. Die Lehrpraxisausbildung in diesen Fächern beträgt mindestens 3 Monate. Insgesamt sind maximal 18 Monate Ausbildung in einer Lehr(gruppen)praxis zulässig. Dies inkludiert die verpflichtende Lehrpraxis Allgemeinmedizin.

Ausbildung in der Lehrpraxis zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin

Das Fach Allgemeinmedizin und Familienmedizin in der Sonderfach-Grundausbildung kann in einer Lehr(gruppen)praxis absolviert werden. Die Sonderfach-Schwerpunktausbildung ist jedenfalls in einer Lehr(gruppen)praxis zu absolvieren. Die Dauer der Schwerpunktausbildung ist vom Beginn der Basisausbildung abhängig.

- vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027: sechs Monate
- vom 1. Juni 2027 bis zum 31. Mai 2028: neun Monate
- vom 1. Juni 2028 bis zum 31. Mai 2029: zwölf Monate
- vom 1. Juni 2029 bis zum 31. Mai 2030: fünfzehn Monate
- ab 1. Juni 2030: achtzehn Monate

In der Sonderfach-Grundausbildung können folgende Fächer in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien bei niedergelassenen Fachärztinnen bzw. Fachärzten absolviert werden: Allgemeinmedizin und Familienmedizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Augenheilkunde und Optometrie, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Urologie, Radiologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin. Insgesamt dürfen maximal 12 Monate in einer Lehrpraxis absolviert werden, darin sind 6 Monate Allgemeinmedizin und Familienmedizin inkludiert. Die restlichen Fächer in können daher nur einem Umfang von maximal 6 Monaten absolviert werden.

Die Vollzeit Ausbildung in der Lehr(gruppen)praxis beträgt 30 Wochenstunden, die Kernarbeitszeit hat jedenfalls die Ordinationsöffnungszeiten zu umfassen, die tägliche Arbeitszeit muss an zumindest 4 Tagen erfolgen und darf 10 Stunden nicht übersteigen.

In der Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Allgemeinmedizin und Familienmedizin sind auch gesonderte Ausbildungseinheiten zum vertieften Kompetenzerwerb in zumindest einem der unten genannten Bereiche erforderlich.

Dies kann durch eine Tätigkeit in Krankenanstalten in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr oder die Teilnahme an qualitätsgesicherten Kursen im Ausmaß von zumindest 80 Stunden erfolgen. Davon können 40 Stunden während der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden.

Suchttherapie, Geriatrie, Palliativmedizin, Psychosomatik, Schmerztherapie, Notfallmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitskompetenz, Public Health, Arbeits- und Umweltmedizin, Gendermedizin oder Sonografie.

Zusätzlich sind Balint Gruppen im Umfang von zumindest 30 Wochenstunden zu absolvieren, davon können 20 Wochenstunden während der Sonderfach-Grundausbildung absolviert werden.

Lehrpraxis in einem Sonderfach mit Ausnahme von Allgemeinmedizin und Familienmedizin

In der Facharztausbildung können sowohl in der Sonderfach-Grundausbildung als auch der Sonderfach-Schwerpunktausbildung insgesamt 24 Monate in einer Lehrpraxis absolviert werden. Die Sonderfächer Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation und Transfusionsmedizin können in vollem Umfang in Lehr(gruppen)praxen und Lehrambulatorien vermittelt werden. Die praktische Ausbildung in einer Lehrpraxis hat im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zum Lehrpraxisinhaber im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden zu erfolgen. Eine Teilzeitausbildung mit aliquoter Verlängerung der Ausbildungszeit ist möglich. Da das Ärztegesetz für Teilzeitausbildungen in Lehrpraxen lediglich eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf das halbe Ausmaß erlaubt, kommt ein Arbeitsverhältnis mit unter 15 Wochenstunden nicht in Betracht.

Verhinderungszeiten

Gemäß § 19 Abs. 3 ÄAO 2015 sind Urlaubs-, Erkrankungs- und sonstige Verhinderungs- sowie Unterbrechungszeiten in den Rasterzeugnissen anzugeben. Zeiten eines Erholungs- oder Pflegeurlaubs, einer Familienhospizkarenz, einer Pflegekarenz, einer Erkrankung, eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes, einer Karenz gemäß Mutterschutzgesetz sowie Väter-Karenzgesetz und der Papa-Monat, ab 15. Mai 2024 auch Milizübungen sowie Miliztätigkeiten, die ab 15. Mai 2024 absolviert werden, sowie ab 1.6.2026 Zeiten einer mit einer Behinderung in Zusammenhang stehenden Abwesenheit während der Ausbildung sind auf die allgemeinärztliche bzw. fachärztliche Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als höchstens den sechsten Teil der jeweiligen Ausbildungszeiten in der Basisausbildung, dem jeweiligen Fachgebiet in der allgemeinmedizinischen Ausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung und dem Modul/den Modulen der Sonderfach-Schwerpunktausbildung betragen.

Zur Berechnung der Verhinderungszeiten wurde nachstehende Vorgehensweise festgelegt:

- Pro Monat sind aus den oben genannten Gründen maximal 5 Fehltage zulässig.
- Die Berechnung der Fehlzeiten erfolgt von Montag bis Freitag.
- Fehltage, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, werden nicht ins Sechstel miteinberechnet.
- Zivildienst/Präsenzdienst unterbrechen die Ausbildung, die um diese Unterbrechungszeit verlängert wird.
- Fortbildungen mit medizinischem Inhalt sind als Ausbildungszeit zu werten und somit nicht im Sechstel mitzurechnen.
- Prüfungstage werden nicht als Fehlzeit gewertet.

Kommt es zu einer Überschreitung der erlaubten Fehltage, so verlängert sich die Ausbildung um die Anzahl an Tagen, um die das Sechstel überschritten wurde. Hier finden wiederum nur die Werktage (Mo-Fr) Berücksichtigung.

Nachtdienste-, Wochenend- und Feiertagsdienste

Sofern fachlich erforderlich und dienst- bzw. arbeitsrechtlich zulässig, ist von einer Ärztin bzw. einem Arzt in Ausbildung zumindest ein fachbezogener Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat in einem Durchrechnungszeitraum von neun Monaten zu absolvieren.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Durchrechnungszeitraum für die Absolvierung von Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdiensten entsprechend dem Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung.

Rasterzeugnisse

Die Rasterzeugnisformulare sind der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung von den Ausbildungsverantwortlichen am Beginn der Ausbildung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Ausstellung von Rasterzeugnissen nach der ÄAO 2006

Gem. § 24 Abs. 1 ÄAO 2006 hat der Ausbildungsverantwortliche die Rasterzeugnisse nach Zurücklegung der jeweiligen Mindestausbildungszeiten in den Ausbildungsfächern – sofern die Dauer eines Ausbildungsfaches jedoch mehr als ein Jahr umfasst, auch am Ende jedes Ausbildungsjahres – unverzüglich auszustellen und der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung die Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Der Ausstellung der Rasterzeugnisse hat ein Evaluierungsgespräch über den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zwischen den Ausbildungsverantwortlichen und der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung voranzugehen, das von den Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentieren ist.

Ausstellung von Rasterzeugnissen nach der ÄAO 2015

Gem. § 23 Abs. 1 ÄAO 2015 haben die Ausbildungsverantwortlichen die Rasterzeugnisse nach Zurücklegung der Mindestausbildungszeiten in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten iSd § 3 ÄAO 2015 (Basisausbildung, Module, Fachgebiete im Rahmen der Ausbildung Allgemeinmedizin sowie Allgemeinmedizin und Familienmedizin) sowie nach der Hälfte der Ausbildungszeit der Sonderfach-Grundausbildung in sonstigen Sonderfächern und, sofern ein Modul mehr als 24 Monate umfasst, nach der Hälfte der Modulausbildungszeit, unverzüglich auszustellen und der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung die Gelegenheit zu geben, den Empfang der Rasterzeugnisse schriftlich zu bestätigen.

Der Ausstellung der Rasterzeugnisse hat zeitnah zu den genannten Zeitpunkten ein auf die fachliche Ausbildung bezogenes (vom Ausbildungsverantwortlichen zu dokumentierendes und im Rasterzeugnis zu vermerkendes) Evaluierungsgespräch zwischen den Ausbildungsverantwortlichen und dem Arzt in Ausbildung voranzugehen.

Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in den jeweiligen in den Rasterzeugnissen aufgelisteten Ausbildungsinhalten ist durch den Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum am Rasterzeugnis zu bestätigen.

Durch die Unterschrift der Ausbildungsverantwortlichen wird bestätigt, dass der Ärztin bzw. dem Arzt in Ausbildung die Ausbildungsinhalte im jeweils erforderlichen Umfang tatsächlich vermittelt wurden und der Ausbildungsverantwortliche laufend die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten überprüft hat.

Sollten einzelne Bereiche des Rasterzeugnisses nicht positiv beurteilt werden, so ist dies im Rasterzeugnis schriftlich hinreichend zu begründen.

Nach Ausstellung eines negativen Zeugnisses ist auf Verlangen der Ärztin bzw. des Arztes in Ausbildung nach positiver Absolvierung der vormals negativ beurteilten Tätigkeiten ein weiteres entsprechendes Zwischenzeugnis auszustellen.

Nach Abschluss der Basisausbildung, des Spitalsturnus (Ausbildung für Allgemeinmedizin) bzw. der Sonderfach-Grundausbildung (Ausbildung im Sonderfach) sind die Rasterzeugnisse der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich vorzulegen. Es erfolgt eine Überprüfung, ob die Erfordernisse für den Einstieg in den nächsten Ausbildungsabschnitt gegeben sind.

Arztprüfung

Prüfung Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2006 und ÄAO 2015

Zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens aber bis zum Anmeldeschluss, müssen 30 anrechenbare Monate Ausbildung absolviert worden sein. Die Anmeldung muss spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Prüfung Fachärztin bzw. Facharzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2015

Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von mindestens 42 anrechenbaren Ausbildungsmonaten (davon 9 Monate Basisausbildung und 33 Monate Sonderfach-Grundausbildung) zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. spätestens zum Anmeldeschluss. Dieser ist 2 Monate vor dem Prüfungstermin.

Facharztprüfung nach der ÄAO 2006

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 44 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind. Die Anmeldung muss spätestens 3 Monate vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Facharztprüfung im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse im Sonderfach drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Facharztprüfung im Ausmaß von 2 Monaten im Hauptfach erfüllt sind.

Facharztprüfung Sonderfächer mit Ausnahme Allgemeinmedizin und Familienmedizin nach der ÄAO 2015

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Absolvierung von Ausbildungszeiten im jeweiligen Sonderfach im Ausmaß von 44 Monaten.

Im Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie müssen drei Monate vor dem Prüfungstermin 29 Monate absolviert worden sein.

Bei Prüfungsantritt in einem internistischen Sonderfach müssen im Zeitpunkt des Antrages zur Prüfung in der Sonderfach-Grundausbildung zumindest 33 Ausbildungsmonate (9 Monate Basisausbildung und 24 Monate Sonderfach-Grundausbildung) und zur Prüfung in der Sonderfach-Schwerpunktausbildung mindestens 53 Ausbildungsmonate (9 Monate Basisausbildung, 24 Monate Sonderfach-Grundausbildung und 17 Monate Sonderfach-Schwerpunktausbildung) absolviert worden sein.

Diplomausstellung

Der Antrag auf Ausstellung des Diplomes nach Beendigung der Ausbildung ist bei der Landesärztekammer einzureichen. Zur Diplomausstellung sind weiters sämtliche Ausbildungszeugnisse im Original, eine Kopie des Prüfungsdekretes, sowie der Ärzteausweis vorzulegen. Nach Vorprüfung der vorgelegten Unterlagen durch die Landesärztekammer wird der Antrag zur Diplomausstellung an die Österreichische Ärztekammer weitergeleitet. Nach Ausstellung des Diplomes werden das Diplom mit zwei Kopien, sowie die Originalrasterzeugnisse an die Antragsteller retourniert. Der Ärzteausweis wird nach Änderung gesondert übermittelt. Nach Diplomausstellung erfolgt die Eintragung der erlangten Berufsberechtigung in die Ärzteliste.

Abschließend erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass mit 1. Jänner 2010 die Kompetenz in Ausbildungsfragen an die Österreichische Ärztekammer übergegangen ist, sodass die

Stand September 2026

Landesärztekammern Fragen zur Ausbildung, zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten und Rasterzeugnissen und zum Ausbildungsende nur im Sinne einer Vorprüfung beantworten können und die Österreichische Ärztekammer die ausschließlich entscheidungsbefugte Institution in Ausbildungsfragen ist.

Kontakt – Ausbildung

Für Anfragen zur Ausbildung und Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten auf die Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum **Facharzt** steht Ihnen das Sekretariat des Ausbildungssenats gerne zur Verfügung.

- Tel. 01/53751 – 218 DW (Frau Schleifer) bzw. 211 DW (Frau Mag. Riedl)
- E-Mail: abk@arztnoe.at

Für Fragen zur Ausbildung zur Ärztin bzw. zum Arzt für **Allgemeinmedizin** sowie zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für **Allgemeinmedizin und Familienmedizin** steht Ihnen das Sekretariat der Kurie der angestellten Ärztinnen und Ärzte gerne zur Verfügung.

- Tel. 01/53751 – 116 DW (Frau Mag. Savvidis) bzw. 338 DW (Frau Schöpfer, MSc)
- E-Mail: sekrang@arztnoe.at

Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstrasse 2.

Das Sekretariat des Ausbildungssenates sowie das Sekretariat der Kurie der angestellten Ärztinnen und Ärzte sind im 5. Stock für Sie da:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwoch von 8:00 bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr



OA Dr. Karl Ischovitsch
Vorsitzender des Ausbildungssenates der Ärztinnen- und Ärztekammer für NÖ